

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplans

Eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
01	<p>Kreis Stormarn, 12.09.2025 (BOB SH)</p> <p>Städtebau und Ortsplanung</p> <p>Die Gemeinde Barsbüttel beabsichtigt mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache mit Katastrophenschutzfunktion nördlich der Kreuzung K80/K29 im Ortsteil Stemwarde zu schaffen. Aus Sicht des Kreises Stormarn ist der Standort geeignet, da er eine sehr gute verkehrliche Anbindung bietet und die Einhaltung der rettungsdienstlichen Hilfsfristen gewährleistet. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.</p> <p>Raumordnerisch befindet sich das Plangebiet im Randbereich eines regionalen Grünzugs. Die Landesplanung hat die Zulässigkeit der Entwicklung unter der Maßgabe einer Eingrünung zur freien Landschaft hin bestätigt. Diese Maßgabe ist zwingend in die verbindliche Bauleitplanung umzusetzen, um Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Die erforderliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist erfolgt, so dass insoweit keine rechtlichen Widersprüche bestehen.</p> <p>Die Anforderungen an den Immissionsschutz und an eine gesicherte Regenwasserbewirtschaftung ist im weiteren Verfahren durch entsprechende Fachgutachten nachzuweisen und in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Erforderlich sind insbesondere eine schalltechnische Untersuchung sowie ein schlüssiges Entwässerungskonzept aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Glinde.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Mit den vorliegenden Unterlagen sollen die planerischen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache geschaffen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu den Planunterlagen keine Bedenken.</p> <p>Die Erschließung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Voraussichtlich sind davon auch Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen, u.a. Ruderalfluren, Grabenabschnitte und Ufervegetation sowie einzelne Gehölze, was nachvollzogen werden kann. Der Knick entlang der westlichen Grenze des Plangeltungsbereichs wird durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Der Knick war zum vorangegangenen Planungsschritt gem. § 4(1) BauGB als Schutzobjekt nachrichtlich dargestellt. Das ist in der nun vorliegenden Planung entfallen. In dem noch folgenden verbindlichen Bauleitplan ist der Knick als „Gesetzlich geschütztes Biotop – Knick“ nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Habitatstrukturen der anzunehmenden Tierarten Gehölz- und Offenlandbrüter, Fledermäuse und Haselmäuse beeinträchtigt. Lt. Unterlagen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen angekündigt. Dem kann gefolgt werden.</p> <p>Straßenverkehrsangelegenheiten</p> <p>Gegen die 53. Änderung des FNP bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Alarmausfahrt im Nahbereich des Knotenpunktes und ein Eingriff in die Schaltung der LZA wurden im Vorwege durch den LBV.SH geprüft und als realisierbar betrachtet. Die Leistungsfähigkeit der K80 wäre nur kurzfristig beeinträchtigt.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers soll auf der Ebene des Bebauungsplanes 3.13 geplant werden. Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob das Niederschlagswasser versickert werden kann. Auf der Ebene des Bebauungsplanes 3.13 ist ein A-RW 1-Nachweis zu erarbeiten.</p>

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplans

Eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand z.B. mittels Drainage ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet sich im Wasserschutzgebiet Glinde befindet.</p>
02	<p>Archäologisches Landesamt, 08.08.2025</p> <p>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>
03	<p>SHNG Netzcenter Ahrensburg, 11.08.2025 (BOB SH)</p> <p>Es besteht seitens der Schleswig Holstein Netz GmbH keine Bedenken gegen die 53. Änderung des FNP.</p>
04	<p>Gasunie, 11.08.2025</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de <https://portal.bil-leitungsauskunft.de></p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p>
05	<p>LKA, Kampfmittelräumdienst, 11.08.2025</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p>

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplans

Eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>
06.1	<p>Zweckverband Südstormarn, 02.09.2025 (BOB SH)</p> <p>Da auch mit der Auslegung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans noch kein Oberflächenentwässerungskonzept vorgelegt wurde, kann keine endgültige Stellungnahme erfolgen. Allerdings gibt es weiterhin Bedenken, wie die Entsorgung des Niederschlagswassers sichergestellt werden soll. Weiterhin verweise ich auf die bisherigen Stellungnahmen zum FNP und zum Bebauungsplan 3.13.</p>
06.2	<p>Stellungnahme vom 09.12.2024 des Zweckverbands Südstormarn zum Vorentwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Grundsätzlich bestehen Bedenken zur - noch nicht geplanten - Oberflächenentwässerung des Gebiets. Der Zweckverband betreibt hier keine Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Ich verweise für weitere Information auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan 3.13.</p>
07	<p>Hamburger Verkehrsverbund, 11.09.2025 (BOB SH)</p> <p>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p>
08	<p>Gemeinde Oststeinbek, 11.09.2025</p> <p>Die Gemeinde Oststeinbek hat die Planung der Gemeinde Barsbüttel zur frühzeitigen Beteiligung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes bzgl. der Standortfindung für den Neubau einer Rettungswache zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange der Gemeinde Oststeinbek werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
09	<p>Innenministerium, Referat IV 52, Städtebau und Ortsplanung, 11.09.2025</p> <p>Ich danke für die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Stellungnahme vom 21. Februar 2024 (in der Landesplanerischen Stellungnahme) wurde empfohlen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine lärmtechnische Prognose nachzuweisen.</p> <p>Den nun vorliegenden Beteiligungsunterlagen ist eine solche Prognose nicht zu entnehmen.</p> <p>Die Begründung sieht die Ermittlung der Lärmimmissionen erst auf der B-Plan-Ebene vor.</p> <p>Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes muss aber die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung nachgewiesen sein. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wurden die Lärmimmissionen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt. Hier könnte ein Abwägungsfehler vorliegen, der einer Genehmigung des Flächennutzungsplanes entgegen stehen könnte. Daher wird erneut empfohlen, mit einer lärmtechnischen Prognose bereits auf F-Plan-Ebene grundsätzlich gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen.</p>
10	<p>LBV.SH und MWVATT, 12.09.2025</p> <p>Mit Schreiben vom 08.08.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).</p>

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplans

Eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVObI. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von der Kreisstraße 29 gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen. <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die verkehrliche Auslastung der Kreisstraße 80 bereits ohne den Neubau einer Rettungswache erreicht ist. Bei einer damaligen Prüfung hat der Knotenpunkt K29/K80/K109 in der Spitzenstunde die Qualitätsstufe D erreicht.</p> <p>Des Weiteren wird die Kreisstraße 80, bei Störungen oder Baustellen auf der Autobahn A1 und A24, als Umleitung genutzt.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>
11	Stadt Reinbek, 12.09.2025 (BOB SH) Die Belange der Stadt Reinbek sind von der Planung nicht berührt. Eine Stellungnahme wird daher nicht abgegeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung.
12	Landessportverband Schleswig-Holstein, 12.09.2025 Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Stormarn), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort- Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. vier Wochen für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum (Sommerferien). Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
13	Hamburg Wasser, 25.11.2024 (Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass das Datum nicht aktualisiert worden ist, das Datum entspricht dem Datum der Stellungnahme zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung) Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Gemeinde Barsbüttel – 53. Änderung des Flächennutzungsplans

Eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen
	<p>Seitens der Hamburger Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Grundstückes befinden sich keine öffentlichen Sielanlagen der HSE. Somit wäre eine SW- Entwässerung mittels einer Sammelgrube erforderlich.</p> <p>Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):</p> <p>Soll die Versorgung lediglich für die Mitarbeitenden dienen ist der Anschluss hydraulisch möglich.</p> <p>Gerechnet wurde mit 50 Mitarbeitenden (MA), einem Verbrauch von 25 l/(MA*d) und einem gesamten maximalen Verbrauch von 0,29 m³/h, angelehnt an Verwaltungs- und Bürogebäude.</p> <p>Sollte im Gebäude ein Anschluss zur Befüllung der Fahrzeuge benötigt werden, muss diese Menge erneut angefragt werden, da sie in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt wurde!</p>